

Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
über die Festsetzung
der Abgabepreise für Tickets
im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
für Ortsverkehre
als Höchstarif
(Ortsverkehr-Ticket-Richtlinie - OrtsVerk-RL -)

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR erlässt hiermit

- auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Ziff. 5 ZVS und des § 9 AöR-Satzung (Finanzierungsübertragung der Aufgabenträger auf die VRR AöR)
- auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Beschlüsse der jeweils handelnden Zweckverbandsmitglieder
- mit Zustimmung der in der Anlage genannten kreisangehörigen Gemeinde

mit Beschluss des Verwaltungsrats der VRR AöR vom 07. Dezemebr 2021

die nachfolgenden Regelungen als ALLGEMEINE VORSCHRIFT gemäß Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

1. Die Abgabepreise für Tarife im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) werden im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchstarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 für die in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
 - a) die Beförderung von Fahrgästen mit Tickets des VRR-Gemeinschaftstarifs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42, § 43 Nr. 2 und 44 PBefG mit Quelle und Ziel in den in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehren zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs;

- b) den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der VRR AÖR durch den jeweiligen Unternehmer der in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre;
- c) die Teilnahme des jeweiligen Unternehmers am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge.

Das komplette VRR-Tarifwerk ist im Internetauftritt der VRR AÖR abrufbar (www.vrr.de).

2. Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das jeweilige Bedienungsgebiet der in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre.
3. Unternehmen, welche den VRR-Gemeinschaftstarif anwenden und Ortsverkehre im Geltungsbereich der Nr. 2 erbringen, haben Anspruch auf
 - a) den Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß Verbundgrundvertrag (die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar [www.vrr.de])
 - b) die Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge, und
 - c) die Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach näherer Maßgabe der Nr. 4 dieser allgemeinen Vorschrift.
4. Die Höhe der Ausgleichsleistung und das Verfahren zur Ausgleichsgewährung werden wie folgt festgelegt:
 - a) Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

Von den jeweiligen Gesamtkosten der in der Anlage 1 aufgeführten jeweiligen Ortsverkehre werden die jeweiligen Netto-Einnahmen aus Beförderungsentgelten des VRR-Gemeinschaftstarifs, die Ausgleichsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG sowie die Netto-Erstattungszahlungen gemäß § 231 SGB IX abgezogen.

Die jeweilige Differenz ist der jeweilige Ausgleichsbetrag. Das Einnahmenrisiko trägt das Unternehmen.

- b) Der Ausgleichsbetrag wird monatsweise immer am 10. Kalendertag des Folgemonats als Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 des Ausgleichsbetrags gewährt. Die Zahlungen an die Unternehmen erfolgen durch die jeweilige kreisangehörige Gemeinde mit schuldbefreiender Wirkung für den VRR.
- c) Der Ausgleichsbetrag wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst:
Die jeweiligen Gesamtkosten der Ortsverkehre werden ab dem auf die jeweilige Betriebsaufnahme und das erste vollständige Geschäftsjahr folgenden Jahr mit der vom Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres fortgeschrieben.
- d) Der VRR teilt den jeweiligen Unternehmen, den jeweils in der Anlage 1 aufgeführten kreisangehörigen Gemeinden und den Zweckverbandsmitgliedern, in denen die kreisangehörigen Gemeinden ihren Sitz haben, jeweils bis zum 31. Oktober des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichsbetrag mit.
- e) Der VRR erstellt den jeweiligen Unternehmen und den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden jährlich bis zum 31. Oktober des Folgejahres eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 30. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Der VRR teilt den jeweiligen Unternehmen und den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden bis zum 30. November eines jeden Jahres den von ihm für das Folgejahr prognostizierten jeweiligen jährlichen Ausgleichsbetrag in nachprüfbarer Form mit.
Der prognostizierte Ausgleichsbetrag kann aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden. Für die entsprechenden Abschlagszahlungen ist eine Vorankündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

- f) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Als Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 werden die Regelungen des VRR-Einnahmenaufteilungsvertrages und der VRR-Einnahmenaufteilungsrichtlinie festgelegt.
- g) Zur Antragstellung, zum Bewilligungsverfahren und zu den Ausgleichsmechanismen ist die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechend anzuwenden, soweit diese allgemeine Vorschrift keine speziellere Regelung enthält; die jeweils aktuelle Fassung dieser Finanzierungsrichtlinie des VRR ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar (www.vrr.de). Ein Finanzierungsbescheid ergeht nicht. Er wird durch die Mitteilung gemäß Buchst. e) ersetzt. Die Ausgleichsbeträge für die in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre werden weder in dem Verbundetat noch in der Ergebnisrechnung des VRR aufgeführt und wirken sich somit auch nicht auf die vom jeweiligen Zweckverbandsmitglied zu leistende Umlage an den Zweckverband VRR aus.
- h) Die jeweiligen Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der vom jeweiligen Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Unterschreitung der von der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde festgelegten Mindeststandards für Quantität und Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
- i) Der Ausgleichssatz wird zudem vom VRR entsprechend der tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben zu einem Ortsverkehr zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung gemäß den Anforderungen und Standards der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde verändert werden. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich gesetzliche Rahmenbedingungen in Bezug auf einen Ortsverkehr verändern.

5. Unternehmen, die für die Anwendung des VRR-Gemeinschaftstarifs in einem in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehr eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten und anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des VRR-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr.1370/2007 sowie dem entsprechend anzuwendenden Abschnitt 6 der Finanzierungsrichtlinie des VRR. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

6. Unternehmen, die für die Anwendung der Tarife des VRR-Gemeinschaftstarifs in einem in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehr eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Näheres hierzu und zur Nachweisführung regeln die entsprechend anzuwendenden Abschnitte 5.5, 5.6 und 8 Finanzierungsrichtlinie des VRR. Für Verkehrsunternehmen die unter die Vorgaben der EU-VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-Beihilfen) fallen, gelten die Regelungen dieser EU-VO. Die endgültige Abrechnung des jeweiligen Jahres ist bis zum 31. Juli des folgenden Jahres zu erbringen.

7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u.a. daraus, dass die Unternehmen in den Ortsverkehren das Marktrisiko tragen. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. aus dem Nahverkehrsplan des VRR, dem jeweiligen Nahverkehrsplan des lokalen Aufgabenträgers und den Anforderungen und Standards der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde.

9. Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, bezogen auf diese allgemeine Vorschrift, durch die VRR AöR.
10. Diese Richtlinie steht unter dem Vorbehalt, dass Mittel zur Finanzierung des jeweiligen Ortsverkehrs von der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
11. Die Verwaltung der VRR AöR wird ermächtigt, die Anlage 1 bezogen auf einzelne Ortsverkehre in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Aufgabenträger für den ÖPNV und der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde zu ändern.
12. Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Die VRR AöR kann diese Richtlinie bezogen auf einzelne Ortsverkehre jederzeit, jedoch erstmals 24 Monate nach der Betriebsaufnahme im jeweiligen Ortsverkehr außer Kraft setzen. Hierbei ist eine Vorankündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten, die durch eingeschriebenen Brief oder eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an den jeweils zuständigen Aufgabenträger für den ÖPNV, die jeweilige kreisangehörige Gemeinde und den Betreiber gewahrt wird.

Anlage 1.1

Einführung des Ortsbussystems „Roki-Liner“ in der Gemeinde Rommerskirchen,
Rhein - Kreis Neuss (ca. 14.000 EW, ca. 60 km²)

Eckdaten und Anforderungen „Roki-Liner“

Gegenstand der Beauftragung

Einführung eines Ortsbusses „Roki-Liner“ zur Bedienung des Gemeindegebiets Rommerskirchen

Aufgabenträger: Rhein-Kreis Neuss

Verkehrsverbund: Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Der VRR bestimmt den anzuwendenden und von den Fahrgästen zu entrichtenden Tarif.

Das anbietende Verkehrsunternehmen muss einen Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrag mit dem VRR schließen.

Integration in den ÖPNV:

Der Ortsbus „Roki-Liner“ stellt eine Ergänzung zum vorhandenen Busangebot dar und stärkt die Verbindung der Ortsteile an den Bahnhof sowie an den Kernort. Die Abfahrtszeiten sind so geplant, dass keine Konkurrenzierung mit dem bestehenden Busverkehr stattfindet, vielmehr ist beabsichtigt, durch das verbesserte Gesamtangebot den ÖPNV in Rommerskirchen zu stärken.

Bedienungskonzept:

Das Gemeindegebiet wird in einem auf die Lastrichtung bezogenen Ringverkehr im Korridor Rommerskirchen – Sinstedden – Oekoven / Ramrath – Evinghoven – Nettetshiem – Rommerskirchen erschlossen. Darüber hinaus erfolgt eine verbesserte kleinräumige Erschließung des Kernortes mit Einkaufszentrum und Seniorenwohneinrichtung.

Verknüpfungspunkt:

Rommerskirchen Bf gemäß Fahrplan: Zuganschluss RE8 und RB27 mit Priorität auf die Züge von/nach Köln

Höhe der Ausgleichsleistung:

Zum Ausgleich kann die Gemeinde Rommerskirchen pro Jahr einen maximalen Betrag in Höhe von 230.000 € zur Verfügung stellen. Ein darüberhinausgehender Betrag kann nicht bedient und gezahlt werden. Das Risiko einer falschen Kalkulation bezüglich zu geringer Einnahmen oder höherer Kosten trägt der Unternehmer.

Fahrplan:	Siehe Anlage, kein exakter Taktfahrplan möglich aufgrund der Prämissen: Vernetzung mit dem Zugbetrieb (Anschlussverkehr zum/vom Zug - 2 Linien jeweils im 60-Min-Takt, jedoch keine symmetrischen Taktzeiten, sondern versetzt), Vermeidung Parallelverkehre mit Regionalbus
Fahrzeiten:	Ringrunde Bf > Ortsrand Ramrath > Bf zwischen 21 Min und 28 Min. gem. Fahrplan je nach Ringrichtung
Betrieb:	Mo-Fr: 07:00 – 19:00 Uhr Sa: 06:30 – 19:00 Uhr Zu erbringende Nutzkilometer: ca. 91.200 p.a. Fahrplanstunden: Mo-Fr: 12 Stunden je Wochentag Sa 12,5 Stunden je Samstag
Ergänzender Nachtbetrieb:	An Freitagen sowie an Samstagen und vor Feiertagen Bedienungszeitraum: 20:00 – 01:30 Uhr Streckenführung abweichend vom Grundverkehr Fahrplan mit den wichtigsten Haltestellen siehe Excel-Tabelle, es müssen jedoch <u>alle</u> Haltestellen, die sich auf dem Streckenverlauf befinden, bedient werden. Fahrplanstunden: ca. 5,5 Stunden je Betriebstag Zu erbringende Nutzkilometer im Nachtbetrieb: ca. 17.000 p.a.
Bedienungsform:	Festbedienung wie im gewöhnlichen Linienbusverkehr
Wartezeitregelung:	Ein Wartezeitverzeichnis für den Verspätungsfall von Zügen am Bf Rommerskirchen ist in Absprache mit der Gemeinde Rommerskirchen zu erstellen und festzulegen.
Haltestellen:	Insgesamt 48 Haltestellenstellenbezeichnungen (nicht Positionen), alle bedienten Haltestellen stehen im Fahrplan des Grundangebots, siehe Excel-Datei
Fahrzeuge:	Der Einsatz von Fahrzeugen muss den Fahrplan ohne Ausfallzeiten abdecken können. Hierfür geht man grundsätzlich von einem Hauptfahrzeug und einem Ersatzfahrzeug aus. Die eingesetzten Fahrzeuge, mit unten speziell aufgeführten Ausnahmen für das Ersatzfahrzeug, müssen nachstehende Anforderungen erfüllen:

Fahrzeugalter und -typ

- Während der Laufzeit sind die eingesetzten Fahrzeuge maximal 4 - 7 Jahre alt.
- Die Fahrzeuge sind in einem intakten und gepflegten Zustand und weisen lediglich dem Alter entsprechende Gebrauchsspuren auf.
- Die Fahrzeuge weisen eine Kapazität von mindestens 9 Sitzplätzen aus und eine ausreichende Sonderfläche für Kinderwagen oder für mobilitätseingeschränkte Personen, insbesondere Rollstuhlfahrer*innen.

Ein- und Ausstieg / Barrierefreiheit

- Die Fahrzeuge sind mit einer fahrzeuggebundenen Rampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste in ausreichender Länge auszustatten. In den Fahrzeugen sind Haltewunsch-tasten mit akustischer/optischer Bestätigung, die in der Regel von jedem Sitzplatz und den Rollstuhlstellflächen erreichbar sind, vorzusehen.
- Alle Fahrzeuge sind in Niederflerbauweise vorzuhalten. Alle Anforderungen an Barrierefreiheit sind zu erfüllen.

Umwelt- und Leistungsstandards

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über folgende Ausstattung verfügen:

- Angemessene Motorleistung zur Erfüllung der betrieblichen Vorgaben (abhängig von der Topografie)
- Es wird der Einsatz von Fahrzeugen mit hohen Umweltstandards verfolgt. Für alle eingesetzten Fahrzeuge sind mindestens die Grenzwerte der Abgasnorm Euro 6 einzuhalten. Bei Neuanschaffungen ist die jeweils gesetzlich vorgeschriebene, höchstmögliche europäische Emissionsnorm einzuhalten.
- Alternative Antriebe können nach Verfügbarkeit optional angeboten werden, sofern deren Praxistauglichkeit und Marktfähigkeit bewiesen sind.

Nutzungssicherheit

- Die Fahrzeuge müssen allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit von Fahrgästen und Fahrer*in.
- Das Verkehrsunternehmen hat die technische Schadensfreiheit der im Fahrgastbetrieb eingesetzten Fahrzeuge zu garantieren; Fahrzeuge mit nicht sicherheitsrelevanten Schäden dürfen max. 5 Tage im Betrieb bleiben; Fahrzeuge mit sicherheitsrelevanten Mängeln sind unverzüglich aus dem Betrieb zu nehmen.

Fahrgastinformation im Fahrzeug

Die Fahrzeuge müssen über folgende Ausstattung verfügen:

- Akustische Haltestellen- und Umsteigeansage (digitales Ansagegerät mit geräuschabhängiger Lautstärkeregelung)
- Info-Bildschirme (Bildschirmanzeigen) mit Anzeige der nächsten Haltestelle
- Akustische und optische Bestätigung des Haltewunsches an Fahrgäste und Fahrer*in

Fahrgastinformation am Fahrzeug

- Linien/Fahrzielanzeige elektronisch, optional mit Schildaufbau auf Fahrzeugdach. Hierbei muss den besonderen Belangen von sehbehinderten Fahrgästen Rechnung getragen werden, beispielsweise bezüglich der Größe.

Fahrgastkomfort

- Stoffbezogene Sitze in einem gepflegten und ansprechenden Zustand in allen Fahrzeugen
- Zum Wohlbefinden der Fahrgäste sind in der warmen wie in der kalten Jahreszeit jederzeit angemessene klimatische Verhältnisse zu gewährleisten. Dies kann bspw. durch Klimaanlage, leistungsfähige Heizungs- und Lüftungsanlagen erfolgen. Die Anforderungen gelten sowohl für Fahrer*innen als auch den Fahrgastraum.

- Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste, die mit leicht erkennbaren Piktogrammen versehen sind
- Die Fahrradmitnahme im Bus ist grundsätzlich möglich, wenn es die Betriebssituation/ Platzsituation im Fahrzeug es zulässt. Sofern keine weiteren Transportmittel wie Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen im Fahrzeug sind, ist das Fahrrad auf der Sondernutzungsfläche abzustellen

Sauberkeit der Fahrzeuge

- Für die Reinigung der Fahrzeuge ist das Verkehrsunternehmen verantwortlich
- Innerhalb der Fahrzeuge ist das Rauchen nicht gestattet
- Vor Dienstbeginn hat das Fahrzeug frei zu sein von:
Innen: Müll, klebrigen und abfärbenden Rückständen, Schmierereien, Feuchtigkeit auf Böden und Scheiben
Außen: Verunreinigungen auf Scheiben, die die klare Durchsicht behindern
- Vandalismusschäden im Fahrzeug sind innerhalb einer Woche zu beseitigen
- Vandalismusschäden am Fahrzeugäußeren sind umgehend zu beseitigen.
Es sind folgende Reinigungsintervalle mindestens einzuhalten:
 - Kleine Innenreinigung täglich (Müllbeseitigung, Fegen/Saugen des Bodens)
 - Grundreinigung einmal pro Monat oder bei entsprechender Verschmutzung häufiger, darunter fällt u.a Feuchtreinigung von Boden, Fenstern und Haltestangen, Absaugen der Polster
 - Grundreinigung der Polster halbjährlich oder bei entsprechender Verschmutzung auch häufiger

- Außenreinigung mindestens nach 3 Wochen oder häufiger bei entsprechendem Bedarf aufgrund Verschmutzung
- Außerordentliche Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen

Fahrzeugbeschaffung und -instandhaltung

- Das Verkehrsunternehmen ist selbst für die Fahrzeuganschaffung und Instandhaltung der Fahrzeuge verantwortlich.
- Die Fahrzeuge sind vorzugsweise bei Neuanschaffung zu leasen.

Außendarstellung/Beklebung

- Die Fahrzeuge müssen grundsätzlich eine neutrale Farbe aufweisen.
- Die weitere Außendarstellung des Hauptfahrzeuges ist in Absprache mit der Gemeinde entsprechend zu gestalten. Hierfür wird ein Logo, das gut sichtbar und in angemessener Größe auf das Fahrzeug angebracht werden muss, von der Gemeinde Rommerskirchen angefertigt.
- Der ungehinderte Blick der Fahrgäste durch die Wagenfenster ist zur Orientierung nötig. Er soll nicht durch Werbegrafiken beeinträchtigt werden.
- Werbung, deren Umfang und insbesondere deren Inhalt dürfen nur in Rücksprache und mit Zustimmung der Gemeinde Rommerskirchen angebracht werden.
- Inhaltlich sind Beklebungen mit ÖPNV-produktbezogenen Informationen / Logos zulässig.

Sonstiges:

- Fahrgastabfertigungssystem nach gewöhnlichem VRR-Standard (Kasse, Abrechnungsmodul, Entwerter)
- In den Fahrzeugen ist eine bargeldlose Bezahlung zu ermöglichen

Kommunikation:

Kommunikationsmöglichkeit mit Leitstelle oder Betriebsleitung ist jederzeit sicherzustellen

- Ersatzfahrzeug: Gestellung eines Ersatzfahrzeugs (s.o.), mindestens 9-Sitzer für den Fall von Werkstattaufenthalten und anderen wichtigen Ausfällen.
- verpflichtendes Branding und Design und Barrierefreiheit ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die Instandsetzung des Hauptfahrzeuges nicht länger als eine Woche in Anspruch nimmt und die gesamte Ausfalldauer des Hauptfahrzeugs im Betriebsjahr den Wert von 4 Wochen nicht überschreitet.
 - das Ersatzfahrzeug muss eine Kennzeichnung mindestens durch Steckschild o.ä aufweisen, wobei hier auch bezüglich der Größe der Belange von sehbehinderten Fahrgästen Rechnung getragen werden muss.
 - mit Möglichkeit zur Übernahme der kassentechnischen Ausstattung/Entwerter vom Regelfahrzeug oder eigene Ausstattung
 - Das Ersatzfahrzeug darf ein Alter von bis zu 7 Jahren aufweisen.
 - Ansonsten gelten die oben festgesetzten Anforderungen der Fahrzeuge
- Fahrpersonal: Als Mindestanforderungen an das Personal haben diese die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen:
- Das Fahrpersonal hat sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern freundlich, zuvorkommend, hilfsbereit und in allen Situationen - vor allem Stress- und Konfliktsituationen - angemessen zu verhalten. Das Personal muss in der Lage sein, Hilfs- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten.
 - Das Fahrpersonal verfügt über gute Kenntnisse zum Fahrplan der Linie, zu den Beförderungsbedingungen, zu den Tarifbestimmungen des VRR- und VRS-Tarifes einschließlich der Übergangstarife und der Landestarife (NRW-Tarif).
 - Das Fahrpersonal verfügt über gute Netz- und Ortskenntnisse betreffend die Linie des Roki-Liners sowie über das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss und der Gemeinde Rommerskirchen

- Das Fahrpersonal kennt die rechtlichen Vorgaben (BOKraft, PBefG, StVO, StVZO) und kann diese anwenden.
- Das Fahrpersonal verfügt über die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse zur Führung der eingesetzten Fahrzeuge
- Das Fahrpersonal spricht fließend die deutsche Sprache. Es ist in der Lage Informationen und Auskünfte zu erteilen. Das Fahrpersonal muss neben dem Fahrscheinverkauf und den Haltestellendurchsagen insbesondere mit der Leitstelle und der Werkstatt kommunizieren können.
- Das Fahrpersonal verhält sich kundenfreundlich und serviceorientiert.
- Das Fahrpersonal zeichnet sich durch ein gepflegtes Erscheinungsbild mit angemessener Bekleidung aus
- Das Fahrpersonal hat eine rücksichtsvolle und vorausschauend defensive und umweltbewusste Fahrweise zu gewährleisten.
- Das Fahrpersonal kann eine Rampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste sicher bedienen und hilft ggf. entsprechenden Fahrgästen beim Ein- und Ausstieg.
- Das Fahrpersonal beachtet den Fahrplan (verfrühte Abfahrten sind unzulässig). Anschlüsse an definierten Anschlusspunkten sind einzuhalten
- Schulungen zu relevanten Themen wie Netz-, Orts-, Tarif- und Fahrplankenntnisse, umweltbewusste Fahrweise, situationsbezogenes Verhalten und Verhalten gegenüber Reisenden mit Mobilitätseinschränkungen sind regelmäßig vorzusehen. Erkannte Defizite sind durch Nachschulungen zu beseitigen.
- sorgfältige Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen
- Das Unternehmen muss nachvollziehbar darstellen, wie es die Tariftreueverpflichtung nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW 2018) erfüllen möchte.

- Soweit das Verkehrsunternehmen dazu berechtigt ist, die Durchführung der Verkehrsleistungen an Subunternehmungen zu übertragen, trägt es dafür Sorge, dass das Fahrpersonal der zum Einsatz kommenden Subunternehmungen grundsätzlich die gleichen Pflichten wie das eigene Personal des Verkehrsunternehmens beachtet.

Subunternehmer:

Sollte das Verkehrsunternehmen berechtigt sein, Subunternehmungen zur Bedienung des Verkehrs einzusetzen, so sind die hier geregelten Verpflichtungen ebenfalls von der Subunternehmung zu erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für die festgelegten qualitativen Merkmale hinsichtlich der eingesetzten Fahrzeuge und des eingesetzten Personals.

Ortsbus

Nacht-Liner

Spätverkehr Rommerskirchen

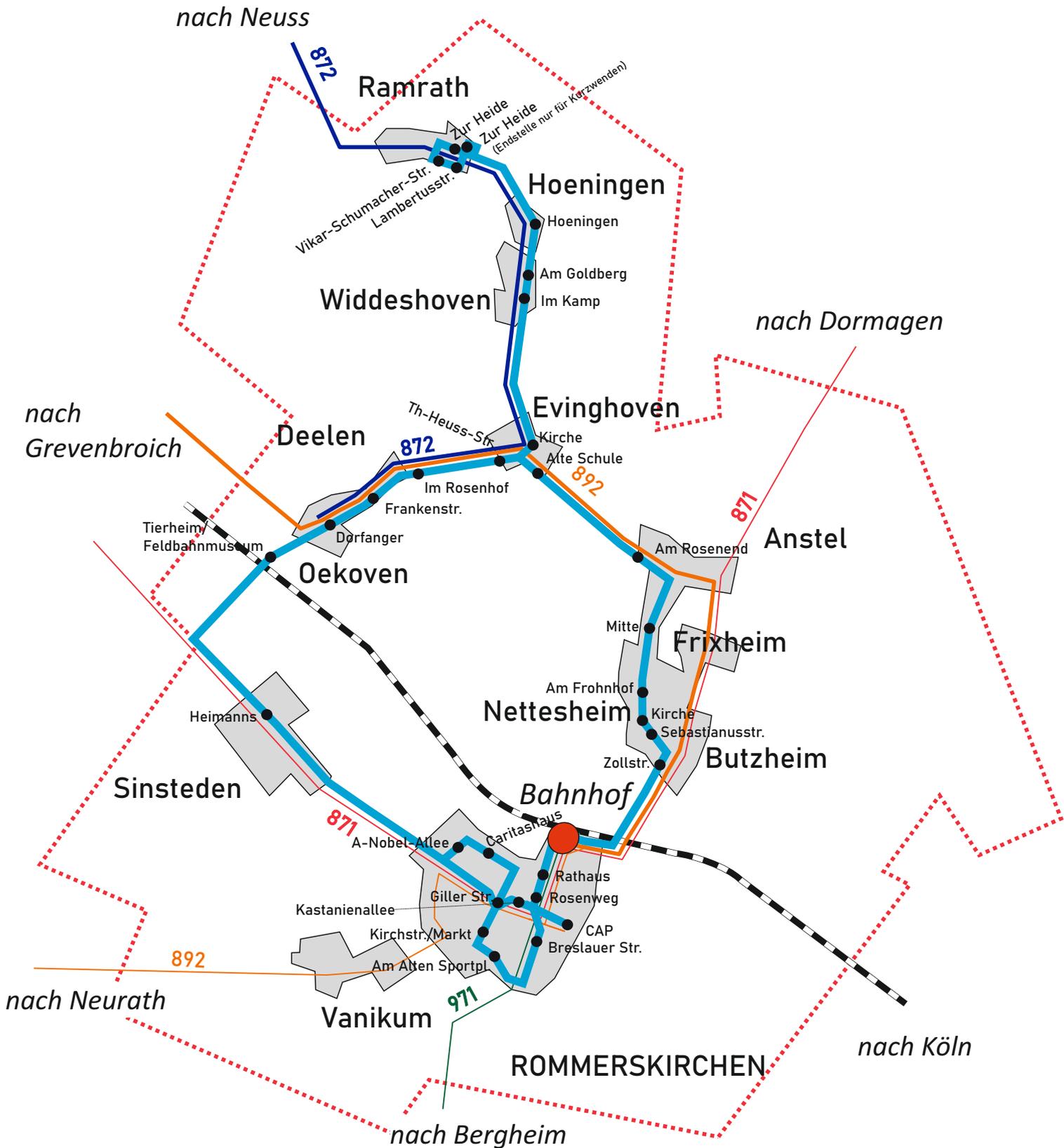
Der ROKI-Liner fährt nur die genannten Haltestellen an

		Fr, Sa und vor Feiertagen (s.u.)							
		9001	9002	9003	9004	9005	9006	9007	9008
Köln Hbf U S	ab								
Rommerskirchen	an								
Rommerskirchen Bf	ab	19 54	20 30	21 30	22 32	23 30	0 32	1 30	
Butzheim Zollgasse		19 56	20 32	21 32	22 34	23 32	0 34	1 32	
- Sebastianusstraße		19 57	20 33	21 33	22 35	23 33	0 35	1 33	
Nettesheim Kirche		19 58	20 34	21 34	22 36	23 34	0 36	1 34	
- Am Frohnhof		19 59	20 35	21 35	22 37	23 35	0 37	1 35	
Frixheim Mitte		20 00	20 36	21 36	22 38	23 36	0 38	1 36	
Anstel Langer Berg		20 02	20 38	21 38	22 40	23 38	0 40	1 38	
- Bundesstraße		20 03	20 39	21 39	22 41	23 39	0 41	1 39	
Frixheim Dorfstraße		20 04	20 40	21 40	22 42	23 40	0 42	1 40	
Butzheim Flurgasse		20 06	20 42	21 42	22 44	23 42	0 44	1 42	
- Zollgasse		20 07	20 43	21 43	22 45	23 43	0 45	1 43	
Rommerskirchen Bf	an	20 10	20 46	21 46	22 48	23 46	0 48	1 46	
Rommerskirchen	ab								
Köln Hbf U S	an								
Köln Hbf U S	ab								
Rommerskirchen Bf	an								
Rommerskirchen Bf	ab		20 52	21 52	22 52	23 52	0 52		
- Rathaus			20 53	21 53	22 53	23 53	0 53		
- Rosenweg			20 54	21 54	22 54	23 54	0 54		
- Kastanienallee			20 55	21 55	22 55	23 55	0 55		
- Giller Str.			20 56	21 56	22 56	23 56	0 56		
- Abzw. Vanikum			20 57	21 57	22 57	23 57	0 57		
- Kirchstr.			20 58		22 58		0 58		
Vanikum Rheinstr.			21 00		23 00		1 00		
- Dreschgasse			21 01		23 01		1 01		
Sinsteden			21 05		23 05		1 05		
Sinsteden Heimanns			21 06	22 00	23 06	0 00	1 06		
Oekoven Dorfanger			21 11	22 05	23 11	0 05	1 11		
Deelen Frankenstraße			21 12	22 06	23 12	0 06	1 12		
- Im Rosenhof			21 13	22 07	23 13	0 07	1 13		
Evinghoven Theodor-Heuss-Str.			21 15	22 09	23 15	0 09	1 15		
Widdeshoven Im Kamp				22 11		0 11			
- Am Goldberg				22 12		0 12			
Hoeningen				22 13		0 13			
Ramrath Zur Heide (Endstelle)				22 14		0 14			
Rommerskirchen Bf	an		21 28	22 31	23 28	0 31	1 28		
Rommerskirchen Bf	ab								
Köln Hbf U S	an								

Vorfeiertage vor Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Dt. Einheit
kein Nacht-Liner-Verkehr an Weihnachten und Silvester, Sonderregelungen an Karneval

Ortsbus „Roki-Liner“ - Linienverlauf

(nachrichtliche Darstellung der Regionallinien)



Ortsbus „Roki-Liner (Nacht-Liner)“ - Linienverlauf

